



**Bundesagentur für Arbeit**  
Regionaldirektion Hessen

Stamm Nr.: 8792

Frankfurt, 04.03.2010

## ERLAUBNIS

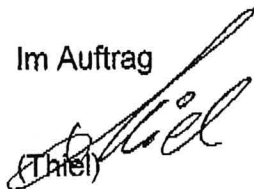
### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**a-team Zeitarbeit und  
Personalmanagement GmbH  
Ferdinandstr.11  
61348 Bad Homburg**

ab dem 13.06.2001 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom 13.05.2004 ab dem 13.06.2004 **unbefristet** erteilt.

Im Auftrag

  
(Thiel)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihernde Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.